

Servicevertrag

zwischen

der Gemeinde ,
vertreten durch den Bürgermeister

und

der Gemeinde Büchen,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Uwe Möller

über die Betreuung der den Gemeinden gehörenden Wasserversorgungsanlagen.

§1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Gemeinde überträgt der Gemeinde Büchen die Betriebsführung der Wasserversorgungsanlagen.
- (2) Die Betriebsführung umfasst den Betrieb, die Überwachung, die Wartung und die Unterhaltung der zurzeit bestehenden Anlagen sowie der später zu errichtenden Anlagen.
- (3) Die Anlagen nebst allem Zubehör verbleiben im Eigentum der Gemeinde . Neu errichtete Anlagen und neu hinzukommendes Zubehör gehen zum Zeitpunkt der erstmaligen Betriebsbereitschaft in das Eigentum der Gemeinde über.
- (4) Die Gemeinde ist bestrebt, ein höchstmögliches Maß an Wirtschaftlichkeit im Bereich der Wasserversorgung zu erreichen. Die Gemeinde Büchen wird die Gemeinde dabei unterstützen, dass die Anlagen den gültigen technischen Standards und Regeln entsprechen. Die Gemeinde Büchen informiert die Gemeinde , wenn im Bereich des Betriebs und Instandhaltung der Wasserversorgung Einsparpotentiale zu erkennen sind.

§ 2 Betreiber der Anlagen

- (1) Die Gemeinde bleibt weiterhin Betreiber der Anlagen mit allen daraus entstehenden Rechten und Pflichten.

§ 3 Aufgaben der Gemeinde Büchen

- (1) Die Gemeinde Büchen verpflichtet sich auf Grundlage dieses Vertrages den Betrieb, die Überwachung und die Instandhaltung der zur Trinkwasserverteilung notwendigen Anlagen der Gemeinde in dem in den folgenden Absätzen beschriebenen Umfang zu übernehmen. Größere Maßnahmen sind mit der Gemeinde abzustimmen und ggf. durch eine Fachfirma, auf Kosten der Gemeinde , ausführen zu lassen.

- (2) Die von den Mitarbeitern der Gemeinde Büchen übernommenen Aufgaben sind im Einzelnen in der Anlage 1 Ziff. 1 beschrieben. Zusätzliche Leistungen gemäß Anlage 1 Ziff. 2 ff werden auf Abruf durchgeführt.
- (3) Die Gemeinde bevollmächtigt die Gemeinde Büchen in den folgenden Fällen, eine für diese Leistung fachlich geeignete Firma auf ihre Kosten zu beauftragen:
 1. Herstellung von Trinkwasseranschlüssen
 2. Herstellung von Bauwasseranschlüssen
 3. Fortschreibung eines gemäß Empfehlung des Landesrechnungshofes GIS basierenden Bestandsplanes der Trinkwasseranlage (Geoinformationssystem). Es muss hier eine Kompatibilität mit dem System der Gemeinde Büchen vorhanden sein.
- (4) Die Gemeinde Büchen beantragt die für die Arbeiten erforderlichen Genehmigungen bei der Ordnungsbehörde, der Polizei oder den Straßenbauverwaltungen für die Einrichtung der Baustellen; die Sicherung der Baustellen erfolgt nach den Genehmigungsaufgaben durch die Gemeinde Büchen.
- (5) Die Gemeinde wird von der Gemeinde Büchen in technischen Fragen der Wasserversorgung unterstützend beraten.

§ 4 Aufgaben der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde stellt der Gemeinde Büchen aktuelle Netzpläne und Übersichtspläne zur Verfügung. Die erstmalige Erstellung oder Ergänzungen der vorhandenen Pläne werden auf Kosten der Gemeinde erstellt und der Gemeinde Büchen übergeben. Gemäß Empfehlung des Landesrechnungshofes sind die Bestandspläne auf Grundlage eines GIS basierenden Systems zu erstellen (Geoinformationssystem). In diesen Plänen sind alle Leitungen, Hausanschlüsse, Schieber, Hydranten usw. vermaßt eingezeichnet. Der Gemeinde Büchen wird ein Anlagekataster mit Angaben über Hersteller, Typbezeichnung, Werkstoff, Dimension und Baujahr (soweit vorhanden) zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Gemeinde informiert die Gemeinde Büchen rechtzeitig über alle für die Serviceleistungen relevanten Vorkommnisse. Dazu gehören auch Bauleitplanung, Neubautätigkeiten sowie Anfragen von Kunden. Die Gemeinde lässt keine Arbeiten an ihren Anlagen ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde Büchen ausführen.
- (3) Aufträge zur Sperrung und Wiederinbetriebnahme von Kundenanlagen werden der Gemeinde Büchen schriftlich mitgeteilt.
- (4) Die Mitarbeiter der Gemeinde Büchen bzw. dessen Beauftragte erhalten zu allen Trinkwasserversorgungsanlagen, die sich im Eigentum der Gemeinde sowie deren Kunden befinden, Zutritt. Wird der Zutritt zur Kundenanlage verweigert oder ist er aus anderen Gründen nicht möglich, wird die Gemeinde die zur Durchsetzung des Zutrittsrechts erforderlichen Schritte einleiten.
- (5) Die Gemeinde wird vor Änderungen der Wasserversorgungssatzung die Gemeinde Büchen anhören.

§ 5 Rufbereitschaft- und Entstörungsdienst

- (1) Für die Betreiber von Wasserversorgungsnetzen ist die Einrichtung eines Entstörungsdienstes, der jederzeit ein schnelles und sachkundiges Eingreifen ermöglicht, aus rechtlicher und technischer Sicht zwingend notwendig.
- (2) Gem. der DIN 2000 und DVGW 1200 ist ein Entstörungsdienst einzurichten. Bei Störungen und Schäden und deren Behebungen sind Aufzeichnungen anzufertigen und zu archivieren. Nach den Regeln der Technik ist hierfür neben dem Entstörungs- bzw. Bereitschaftsdienst eine Meldestelle zur Entgegennahme der Störungsmeldung einzurichten. Beide Organisationseinheiten müssen in der Lage sein, jederzeit (innerhalb und außerhalb der Regelarbeitszeit) Störungsmeldungen entgegenzunehmen und unverzüglich Entstörungsmaßnahmen einzuleiten. Sie sind mit fachlich geeignetem und zuverlässigem Personal zu besetzen. Hierzu hält die Gemeinde Büchen eine 24-stündige Telefonbereitschaft vor.

Der Maßnahmenterminplan für das Wasserwerk Büchen in der zur Zeit gültigen Fassung findet Anwendung.

- (3) Zur Verteilungsanlage gehören alle Einrichtungen von der Übergabestelle bis zu den Hauptsperrvorrichtungen am Ende der Anschlussleitung und die Wasserzähler. Bei Schäden oder Störungen an den Kundenanlagen (Hausinstallationen) haben die Eigentümer zugelassene Installateure zu beauftragen.
- (4) Bei einer Störungsmeldung fährt der Mitarbeiter der Gemeinde Büchen zur Schadenstelle und leitet die Erst-Maßnahme zur Schadenbegrenzung ein. Gegebenenfalls wird eine zur Schadenbeseitigung zugelassene Firma auf Kosten der Gemeinde von der Gemeinde Büchen beauftragt. Hierbei werden insbesondere auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und der technischen Regeln geachtet.

§ 6 Abrechnung

- (1) Die Abrechnung für die Wartungs- und Inspektionsaufgaben nach § 3 (Anlage 1, Ziff. 1) erfolgt nach der Anzahl der Wasserzähler. Der Kostensatz für Pauschalleistungen beträgt z. Zt. 10,10 €/Wasserzähler. Die Kosten werden halbjährlich in Rechnung gestellt.
- (2) Für die Durchführung der übrigen Arbeiten gemäß Anlage 1 Ziff 2 ff erfolgt eine Abrechnung zu einem Stundensatz zzgl. eines Kilometersatzes gemäß § 7 dieses Vertrages. Auf Grundlage der von den Mitarbeitern der Gemeinde Büchen geführten Arbeitszeitnachweise erfolgt eine halbjährliche Rechnungsstellung der Arbeiten.
- (3) Das verwendete Material und der Einsatz von Fremdfirmen werden gesondert in Rechnung gestellt.

- (4) In einem Turnus von 2 Jahren wird durch die Gemeinde Büchen eine Kostenüberprüfung vorgenommen. Eine Erhöhung bzw. Senkung der Kosten ist durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer nachzuweisen.
- (5) Auf alle Preise und Leistungen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (von zur Zeit 19 %) berechnet.

§ 7 Stundensatz und Fahrkosten

- (1) Der Stundensatz beträgt für das Wasserwerkspersonal z. Zt. 35,99 €/Std. und für die Mitarbeiter der Bauverwaltung 40,66 €/Std..
- (2) Der Kilometersatz beträgt z. Zt. 0,50 €/km.
- (3) Änderungen des Stundenlohnes und des Kilometersatzes sind der Gemeinde 4 Wochen vor der Anhebung bekannt zu geben.

§ 8 Beeinflussung des Betriebes

- (1) Sind von der Gemeinde Büchen bei planbaren Arbeiten aufgrund des Vertrages Maßnahmen zu ergreifen, die eine Unterbrechung der Trinkwasserversorgung bedingen, wird die Gemeinde rechtzeitig informiert. Einer vorherigen Abstimmung bedarf es nicht, wenn Sofortmaßnahmen zur Verhinderung oder Beseitigung der Störung oder einer Gefahr ergriffen werden müssen. In diesen Fällen erfolgt eine nachträgliche Benachrichtigung. Die Information der Kunden erfolgt durch die Gemeinde in Abstimmung mit dem Wasserwerk.

§ 9 Haftung

- (1) Für alle Schäden, die der Gemeinde oder Dritten durch die Gemeinde Büchen oder ihren Beauftragten bei der Betriebsführung vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt werden, haftet die Gemeinde Büchen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Gemeinde nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann.
- (2) Die Gemeinde Büchen haftet der Gemeinde für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Sollte die Gemeinde Büchen durch Fälle höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert sein, so ruhen diese Pflichten für die Dauer der unabwendbaren Ereignisse. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz besteht nicht.

§ 10 Änderungen und Ergänzungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 11 Salvatorische Klausel

- (1) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen oder Vertragsteile berührt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte, welche die Vertragsparteien geschlossen hätten, wenn sie sie bedacht hätten, insbesondere, soweit es um für die Erfüllung des Vertrages notwendige Regelungen geht. Sollte dieser Vertrag eine Regelung nach Maß, Zahl oder Zeitdauer treffen, die sich als rechtswidrig oder unwirksam erweist, so tritt an die Stelle dieser Bestimmung das jeweils nächstgelegene gesetzlich zulässige Maß (bzw. die entsprechende Zahl oder Zeitdauer).
- (2) Falls der Vertrag deutschen oder europäischen rechtlichen Bestimmungen nicht oder nicht mehr entsprechen sollte, werden die Parteien nach Maßgabe dieses Paragraphen Vereinbarungen treffen, die den Vertrag an die jeweils geltenden nationalen oder europäischen Bestimmungen anpassen.
- (3) Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit sonstiger Bestimmungen werden die Parteien diese durch eine Regelung bzw. durch Regelungen ersetzen, die nach Maßgabe der in den Vorschriften des Vertragswerks niedergelegten Zielsetzungen und der beiderseitigen wohlverstandenen Interessenlage sowie der vertraglich erkennbaren Verteilung der Risiken und Lasten dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt bzw. nahe kommen. Die Parteien sind verpflichtet, sich in Verhandlungen um eine derartige Regelung ernstlich zu bemühen. Entsprechendes gilt im Fall von Regelungslücken.

§ 12 Streitigkeiten

- (1) Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ein ordentliches Gericht zuständig. Gerichtsstand ist das für die Gemeinde Büchen zuständige Gericht.

§ 13 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01. _____ in Kraft mit einer Laufzeit von __ Jahren. Nach Ablauf verlängert sich der Vertrag automatisch um 1 Kalenderjahr, wenn er nicht 3 Monate vor Vertragsablauf von einer Seite schriftlich gekündigt wird.

_____, den

Siegel

Büchen, den

Bürgermeister

Siegel

Bürgermeister

Anlage 1 gem. § 3 Abs 2 des Servicevertrages

Folgende Aufgaben werden durch die Mitarbeiter der Gemeinde Büchen wahrgenommen:

1. Inspektion und Wartung der Betriebseinrichtungen und Anlagenteile inkl. der Dokumentation
 - a. jährlich
 - Rückflussverhinderer auf Beschädigung, Korrosion, Funktion und Dichtheit prüfen und säubern
 - Druckminderer auf Wasseraustritt überprüfen, Anzeigengenauigkeit der Manometer und Druckmessung feststellen, Funktion, Beschädigung, Korrosion prüfen
 - Sichtprüfung der Hydranten auf Beschädigung, Dichtheit, Schiebersichtkontrolle inkl. Beschilderung durchführen
 - b. 4-jährlich (gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 392, Nr. 1 + 2)
 - Begehung der Leitungstrassen, Verbindungsleitungen, Ortsnetzleitungen
 - Überprüfung von Hydranten auf Gängigkeit, Dichtheit, Funktion der Ventile
 - Absperrarmaturen der Druckerhöhungsstation und Übergabestation auf Gängigkeit, Betriebsstellung, äußere Dichtheit, Zustand der Einbaugarnitur prüfen

Zusätzliche Leistungen:

2. Abnahme und Überprüfung von Hausinstallationen inkl. Regenwassernutzungsanlagen in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt.
3. Be- und Entlüftungsventile auf Beschädigungen, Korrosion, Beweglichkeit der Kugeln, Dichtheit, Funktion der Ventile prüfen und Durchgängigkeit der Düse feststellen
4. Dichtheitsprüfung durch Kurzzeitmessung
5. Austausch von Wasserzählern inkl. Überprüfung der Schieber
6. Überwachung und Kontrolle der Wasserleitung, der Armaturen und der Hausanlagen (unerlaubte Handlungen)
7. Technische Dokumentation
 - Baubestandspläne, Protokolle, Aufmaßblätter, Fotodokumentation bei Bauvorhaben
 - CE-Prüfzeichen für alle Einbauteile, EU-Konformitätserklärung seitens der Hersteller für alle Einbauteile
 - Komplette Herstellerunterlagen inkl. Ersatzteillisten
 - Planunterlagen
 - Pflegearbeiten wie Spülen von Endsträngen, Reinigungen von Rohrbe- und -entlüftern, Schieber- oder Zäblerschächten
 - Kontrollen o. g. Anlagen nach Wetterereignissen
 - Anmelden neuer Hausanschlüsse oder Netzerweiterungen

- Erteilte Baufreigabe nach Vorliegen der Genehmigung
 - Abnahmeprotokolle
 - Erfassung von Grauwasseranlagen und Eigenversorgungsbrunnen
 - Überwachung der Anlage auf strikte bakt. Trennung vom Rohrnetz
 - Austausch Wasserzähler
8. Beseitigung der aus der Wartung ergebenden Mängel durch die Gemeinde Büchen bzw. Beauftragung einer Firma, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die der Hauseigentümer zu vertreten hat.
9. Spülung des Rohrleitungsnetzes
10. Pflege der Außenanlagen bei den Übergabestationen